

**Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

**Maßregeln gegen die Verbreitung einer Pocken-Epedemie**

**Gramberg, Gerhard Anton**

**Oldenburg, 1814**

**Landesbibliothek Oldenburg**

Shelf Mark: GE IX A 602

Titelblatt

[urn:nbn:de:gbv:45:1-867132](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-867132)

M a ß r e g e l n

gegen die

Verbreitung einer Pocken-Epidemie,

v o m

Sanzleyrath und Land-Physicus Dr. Gramberg

in Oldenburg.



EX LIBRIS  
OLDENBURG

---

Oldenburg,

gedruckt bey J. P. Schulze. 1814.



1793

1793

Erklärung einer hohen Epidemie

1793

Verhandlung und Ausfertigung des

in Oldenburg

EX BIBLIOTHECA  
OLDENBURGENSI.

1793

Verhandlung und Ausfertigung des



---

1) Sobald man erfährt, daß jemand die Pocken hat, wird alle Communication mit dem Hause des Kranken aufgehoben. Das Haus wird mit Wache besetzt, welche, wenn sie etwa der Witterung wegen in das Haus zu gehen genöthigt seyn sollte, durchaus das Zimmer vermeiden muß, worin sich der Kranke befindet. Beim Abgehen muß sie sich waschen, ihre Kleidungsstücke zu Hause ablegen, am Feuer durchwärmen, lüften, durchräuchern, andere Kleidungsstücke anziehen, und sich mit den abgelegten Kleidern nicht zu früh andern Personen nähern.

2) Vorzüglich muß darauf gesehen werden, daß der Wächter selbst die Pocken oder Schuß-Pocken gehabt, und in seinem Hause sich niemand befindet, der noch nicht vor Pocken-Ansteckung gesichert ist.

3) Gleiche Vorsicht und Sorgfalt ist bey Untersuchungen der Krankheit durch die Herren Bürgermeister und Bögte, Aerzte und Chirurgen, und bey den nöthigen wiederholten Besuchen der letztern ersoderlich.

4) Die Wache erlaubt nicht, daß die Hausgenossen in andere Häuser, zu andern Personen, noch daß Benachbarte in das Haus des Kranken gehen. Ist das Haus ein Wirthshaus, oder ein Krämerhaus, so wird das Schild abgenommen und die Wirthschaft und der Verkauf der Waaren hört auf; ist es eine Schule, so wird solche geschlossen, u. s. w.

Was die Bewohner bedürfen, wird durch die Wache besorgt, von selbiger den Bringern außer dem Hause abgenommen und hineingebracht.

5) Erst mehrere Wochen nach überstandener Pockenkrankheit, und äußerst sorgfältiger Reinigung der Kranken, der Hausgenossen, der Kleidungen, der Geräthe u. s. f., welche der Arzt angiebt und dirigirt, darf wieder eine Communication erlaubt werden.